

Unterlage für die 96. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2014/2015) am 18. Februar 2015

Drucksache-Nr.: 474/96/4 WiSe 2014/2015

Ausgabedatum: 11. Februar 2015

TOP 5 VERABSCHIEDUNG VON ORDNUNGEN

B) 6. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG ZUM LEUPHANA BACHELOR MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKten TEILSTUDIENGÄNGEN

Sachstand

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 8 Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest):

Ergänzung der Vorschrift um eine Regelung für die Sprache, in welcher der Test durchgeführt wird. Die Regel ist die Durchführung des Tests in der Amtssprache Deutsch; in ausschließlich englischsprachigen Studiengängen soll der Test konsequenterweise ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Vergleichbarkeit zwischen einem englischsprachigen und einem deutschsprachigen Fähigkeitstest unter eignungsdiagnostischen Gesichtspunkten nicht gegeben ist, so dass alle Studierenden in der jeweils vorgegebenen Unterrichtssprache eines Major den Studierfähigkeitstest ablegen.

§ 12 Übergangsbestimmung

Neufassung der Übergangsbestimmung: Es werden die Major aufgeführt, die derzeit keine Auswahlgespräche führen (Stufe 3). Für die zum Wintersemester 2015/2016 neu hinzukommenden Major (International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen), voraussichtlich Contemporary China) muss der Katalog erweitert werden. Für das Wintersemester 2015/2016 sollen Auswahlgespräche nur in den Major Umweltwissenschaften sowie Studium individuale stattfinden.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die sechste Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg über Zugang und Zulassung zum Leuphana Bachelor mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung gem. Drs.-Nr.: 473/96/4 WiSe 2014/2015.

Anlagen

- Sechste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
- Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

**Sechste Änderung der Allgemeinen Ordnung der
Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen
zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 und 6 Nds. Hochschulgesetz vom 26. 02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds.GVBI. S. 291(292)) und § 5 Abs. 2 bis 8 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBI. S.47) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 215 (217)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBI. S. 158) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18.02.2015 folgende Änderung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am..... genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 16. 04.2014 (Leuphana Gazette Nr. 09/14 vom 14.05.2014) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 8 Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)** wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Studierfähigkeitstest ist in deutscher Sprache abgefasst; in ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird der Test ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.“
Satz 2 wird zu Satz 3; Satz 3 wird zu Satz 4 usw.
2. **§ 12 Übergangsbestimmung** wird wie folgt gefasst:
„Im Wintersemester 2015/2016 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:
Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften, Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie, Digital Media, International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen).“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana-Gazette) in Kraft.



Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010, der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 20.02.2013, der fünften Änderung vom 16.04.2014 und der 6. Änderung vom 18.02.2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 18.02.2015 in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg.² Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.³ Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2

Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam.
⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich.
⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen. ⁶Mit der Bewerbung ist eine schriftliche Bestätigung der Bewerbung und eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei der Hochschule einzureichen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

A B S C H N I T T I

Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzun-

gen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt-fach der gymnasialen Oberstufe oder
- die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggfls. der Abiturprüfungen) oder
- die in den weiteren gültigen HZBEN ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
- einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
- einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
- einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder
- einem TOEIC-Test (listening & reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
- einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 3a

Zugangsvoraussetzungen für ausschließlich englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen des Leuphana Bachelors haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die folgenden erhöhten Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen können. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe Englisch (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 97 Punkten oder
 - einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit mind. Level B oder
 - einen FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade A oder
 - einen TOEIC- *4 skills* Test mit einer Punktzahl von mindestens 850 Punkten im Bereich Listening and Reading und 340 Punkten im Bereich Speaking and Writing.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung erhöhter Englischkenntnisse ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

A B S C H N I T T I I

Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 - wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggf. § 4 erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
 - Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)*
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG).
- Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)*
- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG).
- Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)*
- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Der Studierfähigkeits test ist in deutscher Sprache abgefasst; in ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird der Test ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste („schriftliches Verfahren“). ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggf. Minor. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführerenden zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.

- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2015/2016 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:
Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie und Digital Media, International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage 1

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6



4

3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) oder • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied 	3 Punkte oder 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben(z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathe-matik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger/innen auf Landesebene oder • Preisträger/innen auf Bundesebene 	3 Punkte oder 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis



6

